

Von:

Gesendet:

Dienstag, 12. Februar 2013 16:02

An:

Betreff:

130212_Ihr_Antrag_nach_dem_IFG_zu_Öffentlichen_Ausschreibungen

REZ NRW

840 – 1760

Sehr geehrt

gerne bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 01.02.2013 an das Postfach der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, welche dem Regionalen Einkaufszentrum Nordrhein-Westfalen (REZ NRW) zuständigkeithalber weitergeleitet wurde.

Sie beantragen mit vorgenannter E-Mail Aktenauskunft nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) und führen dazu aus, dass Sie sämtliche Daten und Fakten aus den Jahren 2012 und 2013 für alle Öffentlichen Ausschreibungen des Jobcenters Märkischer Kreis und der Regionaldirektion NRW für alle Bildungs- und Maßnahmeträger benötigen.

Ihr Antrag ist ohne weitere konkretisierende Informationen unvollständig, da der Umfang der Auskunft nicht hinreichend bestimmbar ist. Es ist auch noch nicht erkennbar, ob Ihr Antrag Daten von Dritten im Sinne des § 2 Nr. 2 IFG betrifft, deren Geheimhaltungsrechte nach §§ 5 und 6 IFG tangiert sein können; in diesem Falle wäre eine genaue Begründung Ihres Antrags gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG erforderlich.

Zunächst sei erläutert, dass das REZ NRW Arbeitsmarktdienstleistungen für alle 30 Agenturen für Arbeit in Nordrhein-Westfalen und alle 35 Jobcenter, welche in Nordrhein-Westfalen als gemeinsame Einrichtungen gemäß § 44b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) organisiert sind, beschafft, darunter auch für das Jobcenter Märkischer Kreis. Für die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen selbst hat das REZ NRW in den Jahren 2012 und 2013 (noch) kein Vergabeverfahren durchgeführt.

Ich benötige zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags folgende konkretisierenden Informationen:

Sind sämtliche Öffentlichen Ausschreibungen für alle o.g. 65 Bedarfsträger im Bezirk des REZ NRW gemeint?

Welche genauen Informationen/Daten zu den jeweiligen Vergabeverfahren benötigen Sie? Bitte konkretisieren Sie Ihr Anliegen und benennen Sie alle gewünschten Unterlagen.

Bei der Bereitstellung der wesentlichen Verfahrensdokumente Öffentlicher Ausschreibungen - Vergabeunterlagen inkl. Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen, Leistungsverzeichnis/Losblatt sowie evtl. veröffentlichter Fragen- und Antwortenkatalog (FAQ) - handelt es sich nicht um eine einfache Auskunft. Es wäre die Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Unterlagen, die aufwendig zusammengestellt werden müssen, erforderlich. Da der Umfang der Auskunft aktuell noch nicht bestimmbar ist, kann zur Höhe der Gebühren und Auslagen noch keine Aussage getroffen werden. Diesbezüglich verweise ich auf das Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Leiter Regionales Einkaufszentrum

Telefon: 0211 4306-7

Telefax: 0211 4306-7

Mobil: 0152 29490804
E-Mail: Nordrhein-Westfalen.REZ@arbeitsagentur.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

**Regionales Einkaufszentrum Nordrhein-Westfalen
der Bundesagentur für Arbeit**

Josef-Gockeln-Str. 7
40474 Düsseldorf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [mailto: [REDACTED]]
Gesendet: Freitag, 1. Februar 2013 15:18
An: _BA-Nordrhein-Westfalen
Betreff: Daten und Listen zu Öffentlichen Ausschreibungen des Jobcenter MK und der
Regionaldirektion NRW

Antrag nach dem IFG/UIG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Hiermit beantrage ich mir alle Daten und Fakten aus den Jahren 2012 und 2013 für alle Öffentliche Ausschreibungen des Jobcenter MK und der Regionaldirektion NRW für alle Bildungs und Maßnahmeträger zukommen zu lassen.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind

Ausschlussgründe liegen m.E. nicht vor.

M.E. handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.
Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und behalte mir vor, nach Eingang Ihrer Auskünfte um weitere ergänzende Auskünfte nachzusuchen.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]
Postanschrift
[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese Anfrage wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> gestellt. Auf FragDenStaat.de kann jede/r Anfragen nach den Informationsgesetzen an deutsche Behörden stellen. Eine redaktionelle Prüfung der Anfragen findet nicht statt. Die Korrespondenz mit Ihnen als Behörde wird nach dem Willen des/r Antragstellenden veröffentlicht. Eine elektronische Antwort ist ausdrücklich erwünscht und fällt nicht unter § 41 VwVfG. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>